

6. Zehn Tricks zum Ausschluß der Öffentlichkeit

Die Einmischung der Öffentlichkeit ist umweltgesetzlich und auch verfassungsrechtlich vorgesehen. Das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) und auch das Abfallgesetz (AbfG) schreiben die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Genehmigung industrieller Anlagen zwingend vor. [§ 4 BImSchG in Verbindung mit 9. BImSch-Verordnung und § 7 AbfG in Verbindung mit § 72 bis 80 Verwaltungs-Verfahrens-Gesetz (VwVfG)]. Sowohl solche Produktions-Betriebe, in denen gefährliche Stoffe als Abgas, Abwasser, Abfall oder auch störfallbedingt entstehen können, als auch Einrichtungen, in denen Abfallstoffe behandelt oder gelagert werden, dürfen nur mit Beteiligung der Öffentlichkeit im formellen Genehmigungsverfahren neu gebaut, in Betrieb genommen oder wesentlich geändert werden.



Der Begriff „Beteiligung der Öffentlichkeit“ zielt darauf ab,

- ▶ daß Bau, Betriebs- oder Änderungsvorhaben öffentlich bekannt gemacht werden
- ▶ daß der Öffentlichkeit detaillierte Informationen über die möglichen Auswirkungen des Projektes zugänglich und verstehbar gemacht werden
- ▶ daß Einwände, Befürchtungen und Vorschläge betroffener Nachbarn berücksichtigt werden.

Sorgt die jeweilige Genehmigungsbehörde (Gewerbeaufsicht, Bezirksregierung, Regierungspräsident oder in Hamburg das „Amt für Genehmigung“) nicht dafür, daß der Anlagenbetreiber die gesetzlich vorgeschriebenen Maßnahmen zum Schutz der Nachbarschaft ergreift, besteht die Möglichkeit, gegen die Behörde zu klagen.

Von diesem gesetzlichen Regelverfahren darf nur in Ausnahmefällen unter ganz bestimmten Bedingungen abgewichen werden,

- ▶ wenn es sich um eine Versuchsanlage handelt [§ 2 (3) 2. BImSchG];
- ▶ wenn für den Anlagentyp ausdrücklich ein vereinfachtes Verfahren vorgesehen ist [§ 2 (1) 2. BImSchG];
- ▶ wenn bei einer wesentlichen Änderung des Anlagenbetriebes zusätzliche, neue bzw. andere Emissionen oder Gefährdungen in der Nachbarschaft ausgeschlossen werden können [§ 15 (2) BImSchG] oder im Hinblick auf Abfall-Anlagen,
- ▶ wenn es sich um eine unbedeutende Abfallanlage handelt oder mit Einwendungen nicht zu rechnen ist [§ 7 (2) AbfG];
- ▶ wenn an der schnellen Umsetzung des Vorhabens öffentliches Interesse besteht und im späteren formellen Verfahren mit einer Entscheidung zugunsten des Trägers zu rechnen ist (§ 7a AbfG).

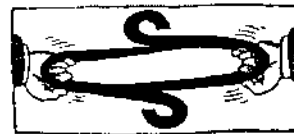
In Hamburg ist die gesetzlich vorgesehene Ausnahme der Regelfall. Bei einer Auswertung des Jahresberichtes 86 vom AMT FÜR GENEHMIGUNG zeigt sich,

- ▶ daß von 126 im Jahre 1986 angelaufenen Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz ganze 3 unter Beteiligung der Öffentlichkeit im formellen Verfahren abgewickelt wurden
- ▶ daß von 18 nach dem Abfallgesetz begonnenen Zulassungsverfahren für Abfallentsorgungsanlagen keine einzige unter Öffentlichkeitsbeteiligung planfestgestellt werden soll.

Darüber hinaus ergibt sich aus den Bürgerschaftsdrucksachen zu den parlamentarischen Anfragen der GAL zur Praxis der Sonderabfallbeseitigung in Hamburg I bis VII,

- ▶ daß von den weit über 30 derzeit in Hamburg betriebenen Abfall„entsorgungsanlagen“ nur eine unter Beteiligung der Öffentlichkeit zugelassen wurde. Dabei handelt es sich um die chemisch-physikalische Abfallbehandlung (CPA) der AVG an der Borsigstraße. In dieser Anlage werden pro Jahr etwa 6000 t (vgl. Kap. 3.1., hier incl. Importmengen aus anderen Bundesländern) Sondermüll behandelt, das sind weniger als 5 Prozent der jährlich in Hamburg behandelten gesamten Sondermüllmenge.¹

Der andere Sondermüll aus Hamburg und Umgebung gelangt in Hamburger Abfallbetriebe, von deren Zulassung Anwohner und Öffentlichkeit weder informiert worden sind, noch daß sie die ihnen zustehenden Informations- und Einspruchsrechte hätten wahrnehmen können.



Fragt man sich nun nach dem Grund, weswegen die Umweltbehörde in so ausufernder Weise gegen geltendes Recht verstößt, bieten sich nur zwei Erklärungen an:

1. Die Antragsteller für die Genehmigung von Produktions- oder Abfallanlagen beantragen jeweils die Ausnahmeregelungen. Die Verwaltung leistet willfährige Dienste.
2. Die Hamburger Verwaltung arbeitet immer noch im Stile obrigkeitstaatlicher Tradition mit ausgeprägter Neigung zu Geheimhaltung und Abschottung. Historisch gesehen wäre dies zumindest eine plausible Erklärung. Denn die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit an einem staatlichen Genehmigungsverfahren für eine private Fabrikanlage wurde Anfang des 19. Jahrhunderts erst durch französischen Einfluß in das preußische Staatsgebiet getragen und dort in die Allgemeine Gewerbeordnung aufgenommen. Bis heute scheinen die der Öffentlichkeitsbeteiligung innewohnenden demokratischen Elemente eher Fremdkörper in der Verwaltung geblieben zu sein (FÜHR, 1987, S. 29/30).

¹ Die Gesamtmenge der in Hamburg bekannten Sonderabfälle wird mit 150000–160000 t pro Jahr geschätzt (ÜBERWACHUNG, 1985)

Zwei andere, eher die Verwaltung entschuldigende, Argumente gegen eine Öffentlichkeitsbeteiligung sind nicht stichhaltig:

1. Sowohl von Industrie- als auch von Verwaltungsseite wird angeführt, die Öffentlichkeitsbeteiligung verzögere das Genehmigungsverfahren. Je nach Interesse wird dabei auf die Verzögerung von Investitionen oder die Verzögerung auch von Umweltschutzmaßnahmen hingewiesen.

Tatsächlich allerdings scheinen die Verzögerungen bei Genehmigungsverfahren eher andere Ursachen zu haben. FÜHR (1987, S. 87) kommt zu dem Ergebnis, daß für Verzögerungen im Ablauf von Genehmigungsverfahren in erster Linie unvollständige Antragsunterlagen und behördeninterne Abstimmungsschwierigkeiten verantwortlich sind. Und auch hinsichtlich eingelegter Rechtsmittel (Klagen, Widerspruch) und dadurch entstehender Verzögerungen überwiegen die Rechtsmittel der Betreiberseite.

2. Von Behördenseite wird gerne angeführt, ein Genehmigungsverfahren dürfe unter bestimmten Umständen gar nicht öffentlich durchgeführt werden. Das ist zumindest für den überwiegenden Teil der Hamburger Genehmigungen falsch. Es besteht kein Rechtsanspruch für den Antragsteller auf eine Abwicklung der Änderungsgenehmigung im vereinfachten Verfahren. Nach Paragraph 15 (2) BImSchG kann die Behörde von einem förmlichen Verfahren absehen, sie muß nicht (vgl. auch BüDrs. 13/596, Frage 1.3.).

Da offensichtliche und nachweisbare Rechtsbrüche oder Amtspflichtverletzungen der Umweltbehörde ja immer schlecht zu Gesicht stehen, haben sich die Beamten im Laufe der Jahre ein breites Repertoire argumentativ-juristischer Winkelzüge zum Ausschluß der Öffentlichkeit zurecht gelegt.



Für Abfallanlagen:

1. Die Abfallanlage ist unbedeutend oder mit Einwendungen ist nicht zu rechnen (vgl. AbfG § 7 2)).

Nach diesem Muster wurden beispielsweise so „unbedeutende“ Einrichtungen wie

- ▶ das Zwischenlager für dioxinhaltige Sickeröle aus Georgswerder am Deponiegelände
- ▶ ein Zwischenlager der DEKONTA* für dioxinhaltigen Boden auf dem alten BOEHRINGER-Gelände
- ▶ ein Zwischenlager der HEW/Bramfeld für 170 verschiedene Abfallstoffe
- ▶ die Umfüllanlage und das Zwischenlager der Fa. EES SCHOLZ für PCB-Öle in der Martinistr./HH 20
- ▶ die Deponie HERR/Hummelsbüttel am Kiwittredder/HH 63
- ▶ und das Zwischenlager der AVG für diverse Sonderabfälle in der Borsigstr./HH 74

ohne Planfeststellung zugelassen (AMT FÜR GENEHMIGUNG, 1986 und BüDrs. 13/70).

Bleibe die Frage an die Beamten der Umweltbehörde: Sind das alles unbedeutende Anlagen oder wurden vorher breit angelegte Bevölkerungsbefragungen durchgeführt?

2. Die „Abfallentsorgungsanlage“ wird sowieso zugelassen, es besteht ein großes öffentliches Interesse an ihrem vorzeitigen Betrieb (vgl. Paragraph 7a AbfG).

Auf dieser Grundlage wird beispielsweise die HÖG (Hamburger Ölverwertungsgesellschaft), größte Behandlungsanlage für Öl-/Wasser-Gemische und Emulsionen aller Art in Hamburg, seit Jahren betrieben (BüDrs. 13/70). Von einem öffentlichen Planfeststellungsverfahren ist bisher nichts bekannt geworden.

3. Die Abfallanlage ist gar keine Abfallentsorgungsanlage im Sinne des Abfallgesetzes. Die „Beseitigung“ von Abfällen wird trotzdem genehmigt, weil das „Wohl der Allgemeinheit“ nicht beeinträchtigt wird (vgl. Paragraph 4 (2) AbfG).

Auf dieser Grundlage werden beispielsweise in den Einrichtungen der GAREG in Lokstedt am Offakamp etwa 500 t halogenhaltige Lösemittelabfälle jährlich umgeschlagen und zwischengelagert. Trotz der Gefahr von Bränden, Leckagen oder gasförmigen Emissionen mitten im Wohngebiet ist die Einrichtung nur nach Baurecht genehmigt, „es handele sich nur um einen Wechsel des Transportmittels, eine Zwischenlagerung finde nicht statt“, so die Umweltbehörde in der BüDrs. 13/595. Als ob jemals eine Umschlagsanlage ohne Zwischenlagerung betrieben worden wäre ...

4. Der Abfall ist kein Abfall sondern Wirtschaftsgut. Daher ist die Wirtschaftsgutbehandlung/Lagerung auch keine Abfallentsorgungsanlage.

Nach dieser „Regel“ „beseitigt“, wie eingangs erwähnt, Hamburg seine kontaminierten Bagger-schlämme aus dem Hafenbereich.



Nach bestialischem Gestank und Gesundheitsgefährdung durch die AFFI erinnern Anwohnerinnen an das Grundgesetz (Foto: BAM)

Für Produktionsanlagen (als Beispiele wurden Produktionsanlagen gewählt, die zwar mit einer Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz betrieben, in denen aber auch Abfälle „beseitigt“ werden):

5. Die Verbrennung von Abfällen (Schrotte und Kunststoffe im Gemisch) in den Schachtöfen einer gr. Kupferhütte im Osten Hamburgs wird vom Betreiber dieser genehmigungsbedürftigen Anlagen nicht als „wesentliche Änderung angesehen“ und daher der Genehmigungsbehörde 1976 auch nur mitgeteilt. Die Behörde schließt sich der Auffassung der NORD-DEUTSCHEN AFFINERIE an, ohne weiter nach der Art des zu verbrennenden Schrotts zu fragen. Somit entfällt eine Änderungsgenehmigung nach Paragraph 15 BImSchG, die Öffentlichkeit bleibt ausgeschlossen (BüDrs. 13/597, 1987).



Die verbotene Verbrennung von Computerschrott in einem Schmelzofen scheint nicht allen zu schmecken (Foto: BAM)

Halsschmerzen – die Affi ist schuld
Nach Bürgerprotesten mußte die Schrottschmelze stillgelegt werden

Mit der Nase am Affi-Schornstein

„Robin Wood“ blockiert das Haupttor von Hamburgs Dreckschleuder Nummer Eins / Als Schüler nach Hause geschickt werden mußten, nahm der Senat „Geruchsproben“ / Dioxin-Messungen wurden nicht ...

Schule schloß, weil Affi stinkt
Förderschule Billbrook schickte Schüler nach Hause / Hustenreiz und Kopfschmerzen - Gestank aus Computer-Recycling / Sanierungsplan für Affinerie fehlt weiterhin

Gestank aus Schrott-Verbrennung
Umweltschützer blockieren das Affi-Tor / Jahrelange Kunststoff-Verbrennung ohne Auflagen - auch Dioxine?



6. Der Betreiber der gr. Kupferhütte im Osten Hamburgs beantragt, den Einsatz von 800 bis 1000 t Computerschrott in seinen Öfen als „wesentliche Änderung“ der Anlage zu genehmigen. Die Umweltbehörde kommt allerdings nach eingehender Prüfung 1980 zu dem Ergebnis, daß „von einer Beteiligung der Öffentlichkeit abgesehen wurde, weil ... nach Prüfung der Antragsunterlagen der Emissionen an ... Schwermetallen, Gerüchen und Dioxinen unter Berücksichtigung der Empfindlichkeit und Genauigkeit analytischer Nachweisverfahren nicht verändert werden und andere Gefahren, Nachteile oder Belästigungen nicht zu besorgen sind“ (BüDrs. 13/597, 1987).

Die Öffentlichkeit bleibt wiederum ausgeschlossen, die im Einflußbereich der AFFI lebenden Menschen werden weder informiert noch um ihre Meinung gefragt. Erst sieben Jahre später untersagt die Umweltbehörde nach monatelangen Geruchsbelästigungen und Atembeschwerden in ganz Hamburg die Verbrennung von Computerschrott bei der AFFI.

Abgesehen davon ist zu bezweifeln, daß die Umweltbehörde das Wort „Dioxine“ im Jahre 1980 überhaupt schon schreiben konnte.

7. Bau und Betrieb eines neuen, energiesparenderen Verhüttungsofens (Flammzyklonreaktor) zur Kupfergewinnung wird 1982 von der Umweltbehörde als „Versuchsanlage“ genehmigt. Über 3 Jahre verursacht der neue Ofen zusätzliche Emissionen an toxischen Metallen, trotzdem wird die Öffentlichkeit erst 1987 in einem förmlichen Genehmigungsverfahren über Art und Auswirkungen der Anlage informiert (BüDrs. 12/690, 1987).

8. Die Abluftreinigung einer genehmigungsbedürftigen Anlage wird im Hinblick auf die Konzentrationen und Frachten von Schadstoffen im Abgas verbessert. Die Genehmigung zur entsprechenden Änderung der Anlage wird nach Paragraph 15 (2) BImSchG, also ohne öffentliches Verfahren erteilt. Begründet wird das Vorgehen mit einer Verminderung der Emissionen.

Bei der Genehmigung für die neue Rauchgasreinigung der MVA Stellinger Moor wurde nach diesem Muster verfahren. Darüberhinaus wurde der Verzicht auf die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens und seine Auslegung auch damit begründet, daß das Genehmigungsverfahren zügig durchgeführt werden solle (BüDrs. 13/275). Allerdings versäumte es die Umweltbehörde rechnerisch nachzuprüfen, ob denn tatsächlich eine kleinere Emissionskonzentration an Schadstoffen auch an jedem Punkt der Nachbarschaft zu niedrigeren Luft- und Staubbilanzbelastungen führt (BüDrs. 13/640, 5.11.87). Denn, durch die starke Abkühlung der Rauchgase in der neuen, nassen Rauchgaswäsche verändert sich das Ausbreitungsverhalten der aus dem Schornstein austretenden Rauchgase so stark (je niedriger die Temperatur, desto früher erreichen die aus dem Schornstein austretenden Stoffe den Boden), daß an einigen Stellen in der Nachbarschaft mit höheren Belastungen gerechnet werden muß (BüDrs. 13/614). Damit aber wäre die Beteiligung der Öffentlichkeit am Genehmigungsverfahren zwingend erforderlich.

9. Bau und Betrieb einer neuen Kupferelektrolyse bei der Norddeutschen Affinerie sollen laut BüDrs. 13/561 ebenfalls ohne Beteiligung der Öffentlichkeit am Verfahren genehmigt werden. Die Begründungsvariante diesmal: **Zwar würden durch die beantragte Kupferelektrolyse neue, zusätzliche Emissionen entstehen, diese aber durch Ausgleichsmaßnahmen an anderen Anlagen auf dem Werksgelände (Rohhütte Werk Ost) kompensiert werden** (BüDrs. 13/561, 1987).

Diese letzte Variante zum Ausschluß der Öffentlichkeit ist auch bei intensivem Kneten der Umweltgesetze nicht mehr „rechtsstaatlich“ abzusichern ...

Aber, die Hamburger Verwaltung ist ja schließlich zur Mißachtung der Umweltgesetze „befugt“ (vergl. Begründung der Staatsanwaltschaft Hamburg für Einstellung der Ermittlungen gegen die Hamburger Baubehörde als Betreiber der Hamburger Klärwerke, 1984).



Wie hieß es doch in der Kabinettsorder des preußischen Königs Friedrich Wilhelm II vom 4.2.1804:

„Wollte man eine gewisse schickliche Art von Öffentlichkeit ganz verweigern, so würde kein Mittel übrig bleiben, die Nachlässigkeit oder Treulosigkeit öffentlich angestellter Staatsdiener aufzudecken, hingegen blieb dies Öffentlichkeit das sicherste Mittel sowohl für die Regierung selber als auch für das Publikum gegen die Sorglosigkeit oder die unlauteren Absichten der Behörden und sie verdient daher in Wort genommen zu werden.“ (FÜHR, 1987)